

Die Sanktionsregime der Hilfeprogramme der Vergleichsländer sind sehr ähnlich: überall findet sich ein gestuftes Sanktionssystem. Teilnehmer des TANF-Programms können jedoch für immer von TANF-Leistungen ausgeschlossen werden.

1.2.7. Instanzen

Erste Entscheidungsinstanz ist in allen betrachteten Arbeitsförderungsprogrammen die zuständige Verwaltungsbehörde. In der Arbeitslosenversicherung der BRD und der U.S. amerikanischen Bundesstaaten Kalifornien, West Virginia und Wisconsin findet, wenn ein Akteur mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden ist und hiergegen Widerspruch bzw. Einspruch erhebt eine verwaltungsinterne Überprüfung statt (Instanz ist die Widerspruchsbehörde bzw. die Ausgangsbehörde und ein *Administrative Law Judge*). Wird der Entscheidung nicht abgeholfen steht nach dem SGG der Weg zu den Sozialgerichten und in den U.S.A. der Weg zum staatlichen *Appeals Board* (als Widerspruchsausschuss) offen. In letzter Instanz entscheiden in den U.S.A. die *Courts of Appeals* der Bundesstaaten.

Entscheidungsinstanz in den staatlichen TANF-Programmen der Bundesstaaten WV und Wisconsin ist allein die TANF-*agency*. Gerichtlicher Rechtsschutz steht grundsätzlich nicht zur Verfügung. Entscheidungen nach dem SGB II können im Wege des Widerspruchsverfahren zur behördlichen Selbstüberprüfung gestellt und sodann vor den Sozialgerichten angegriffen werden, wobei Ermessensentscheidungen lediglich einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

1.3. Die aktuellen Verantwortungsverteilungen

Hieraus lassen sich die aktuellen Verantwortungsverteilungen in den Vergleichsländern zeichnen.

1.3.1. Vereinigte Staaten von Amerika

Das *federal government* trägt rechtliche Verantwortung für die Lebenslage der Arbeitslosigkeit; dabei handelt es sich um die Organisationsverantwortung in der Arbeitslosenversicherung und dem TANF-Programm, eine begrenzte finanzielle Verantwortung im TANF-Programm, im *Workforce Investment System* sowie dem WOTC und um eine unbegrenzte Finanzverantwortung in Teilen der besonderen UC (Arbeitslosenhilfe), in Teilen des Arbeitsmarktmanagements, im *Earned Income Tax Credit* (EITC) und im *Supplemental Nutrition Assistance Program* (SNAP).

Die Hauptlasten der versicherten Arbeitslosigkeit bis in der Regel 26 Wochen tragen die Arbeitnehmer und die Arbeitslosen. Den jeweiligen Arbeitgeber trifft die finanzielle

Last der Beitragsleistung und den Arbeitslosen die Last der nicht kompensierten Folgen der Lebenslage (faktische Lasten der Arbeitslosigkeit) sowie der Verhaltensanforderungen. Die psychische Belastung ist wegen einer geringen Stigmatisierung und hoher sozialer Akzeptanz der UI nur gering. Die Lasten der nicht versicherten Arbeitslosigkeit und der Arbeitslosigkeit, die länger als 26 Wochen andauert, trägt der Arbeitslose bis zum Erreichen der Bedürftigkeitsschwelle (SNAP) in der Regel allein. Lediglich bei Vorliegen besonderer objektiver Kriterien (konjunkturelle Krisen, sektorale Krisen, importbedingte und auf Handelsabkommen zurückzuführende Massenentlassungen, oder Naturkatastrophen) und Erfüllung ausgeweiteter Verhaltensanforderungen können ursprünglich unter einem UI-law anspruchsberechtigte *exhaustees* weitergehende Lohnersatzleistungen erhalten.

Darüber hinaus können nur bedürftige Arbeitslose mit mindestens einem abhängigen minderjährigen Kind auf eine Teilkompensation der Lasten der Lebenslage durch eines der staatlichen TANF-Programme hoffen; sie haben dann aber die Lasten der Verhaltenspflichten (Teilnahme an Arbeitsaktivitäten etc.) zu tragen. In der Regel nach spätestens sechzig Monaten des Leistungsbezuges unter einem staatlichen TANF-Programm trägt abgesehen vom SNAP der arbeitslose Erwachsene die Lasten seiner Lebenslage alleine. Wegen der starken Stigmatisierung der Arbeitslosenfürsorgeprogramme in den U.S.A. ist der Arbeitslose mit enormem psychischem Druck belastet (hier wirkt die Arbeitspflicht also eher lastenmindernd!).

Die Bundesstaaten Kalifornien, West Virginia und Wisconsin tragen die Organisationsverantwortung für die UI, das *Workforce Investment System* und das SNAP sowie Organisations- und begrenzte Finanzverantwortung für die TANF-Programme.

Die Verantwortung des Staates ist zeitlich begrenzt und tritt hinter der individuellen oder persönlichen Verantwortung des Arbeitslosen für seine Lebenslage zurück.

1.3.2. Bundesrepublik Deutschland

Der Staat trägt eine verfassungsrechtlich begründete und grundsätzlich zeitlich unbegrenzte Verantwortung für die Lebenslage der Arbeitslosigkeit: er hat jedermann das soziokulturelle Existenzminimum zu gewähren. Insoweit ist der Arbeitslose zu jeder Zeit entlastet.

Jenseits dieser staatlichen Sockelverantwortung des Staates sind die Arbeitnehmer und Arbeitgeber (BA) sowie die Arbeitslosen solidarisch für die faktischen Folgen der versicherten Arbeitslosigkeit für die Dauer von 6 bis 24 Monate verantwortlich (im Wesentlichen handelt es sich um die finanziellen Lasten der Arbeitslosigkeit). Den Staat (Bund) trifft hier eine teilweise Finanz- und Ausfallverantwortung (Zuschusspflicht). Der Arbeitslose ist mit den finanziellen Folgen seiner durch das Alg. nur teilweise kompensierten Arbeitslosigkeit belastet sowie mit den Verhaltensanforderungen, welche die AA an ihn adressiert. Dies auch schon vor Leistungsbezug in der Vorsorgephase. Denn der Arbeitslosengeldempfänger hat seinen Anspruch auch durch seine Beiträge

erworben, es besteht für jeden Leistungsempfänger also ein Konnex zwischen Vorsorge und Leistungsbezug, d.h. eine zeitliche Umverteilung der finanziellen Eigenverantwortung.

Nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Alg. trägt der Arbeitslose die Lasten seiner Lebenslage bis zur Bedürftigkeit⁶³. Die BA ist für die erfolglose Wiedereingliederung finanziell verantwortlich und finanziert die fortdauernde Teilentlastung des Arbeitslosen (zeitlich befristeter Zuschlag nach § 24 SGB II) für maximal ein Jahr. Der Arbeitslose ist dann mit den Verhaltensanforderungen der AA und Kommune belastet und dem Stigma, der mit dem Bezug von Leistungen der Grundsicherung verbunden sind: einher geht nach sechs Monaten möglicherweise der Umzug in eine kleinere Wohnung/ einen anderen Stadtteil. Die Kommunen, der Bund und die AA tragen die finanziellen Lasten der Grundsicherung und der Eingliederungsleistungen.

Für das Arbeitsmarktmanagement tragen der Bund, die BA und teilweise die Kommunen die Finanz- und Organisationsverantwortung.

Die Verantwortung des Staates ist zeitlich unbegrenzt und umfasst in jedem Einzelfall das soziokulturelle Existenzminimum; die individuelle oder persönlichen Verantwortung des Arbeitslosen geht zunächst in einer Solidarverantwortung auf, bevor sie im über das soziokulturelle Existenzminimum Hinausgehende auf ihn zurückfällt.

1.4. Bewertung

Das U.S. Amerikanische Arbeitsförderungsrecht besteht aus einer nach Marktgrundsätzen organisierten Arbeitslosenversicherung, deren Leistungs-, Sanktions- und Anreizstruktur Eigenverantwortung auf Seiten des versicherten Arbeitslosen statuiert, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt: 1) akute Folgenrealisierung der Arbeitslosigkeit (relativ geringe Lohnersatzquote und relativ kurze Leistungsdauer), 2) Anspruch des drohenden Kompensationsverlusts bei Verletzung der Pflichten zur Arbeitsuche oder Arbeitsaufnahme und 3) weiter Zumutbarkeitsbegriff der Arbeit, deren Aufnahme als leistungsbeendende Wiedereingliederung angesehen wird bzw. deren Nichtaufnahme Sanktionen nach sich ziehen kann. Die staatlichen TANF-Programme stellen eine die Normalität simulierende „Führsorge“ für eine klar begrenzte Zeit und einen klar bestimmten Personenkreis dar; d.h. die Verantwortungsübernahme durch den Staat setzt voraus, dass dem Leistungsempfänger die „normale“ Selbstverantwortung in der U.S. Amerikanischen Arbeitsgesellschaft von einem *case manager* als sanktionsbewehrte

63 Dabei ist wegen der verfassungsrechtlichen Garantie des Existenzminimums eine absolute Eigenverantwortungsgrenze zu beachten; hier ergeben sich jedoch sowohl rechtsdogmatische Probleme bezüglich der Herleitung des Anspruchs auf das Existenzminimum aus Art. 1 I i.V.m. Art. 20 I GG als auch (sozialrechts-)praktische Probleme bei der Bezifferung dieser Grenze. Siehe hierzu abermals oben 3. Kapitel: Länderberichte, 2.2.1.1.1. Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums durch Sozialleistungen, S. 359 ff.